

Benutzungsordnung

für die Bücherei der Gemeinde Bischofsheim Kreis Groß-Gerau

Aufgrund der §§ 5, 7, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1996 L, S. 456) und der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Angaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I, S. 677) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.06.2002 folgende Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Bischofsheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei Bischofsheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bischofsheim, vertreten durch den Gemeindevorstand. Sie dient gemeinnützigen Zwecken und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.
- (2) Jeder ist im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt, die Bücherei auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Gebühren für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Bücherei Bischofsheim erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. In den Räumen der Bücherei können die Medien auch ohne vorherige Anmeldung genutzt werden.
- (2) Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer melden sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokumentes an. Darin müssen unbedingt Name, Anschrift und Geburtsdatum aufgeführt sein. Angaben über Tätigkeit bzw. Beruf, sowie Staatsangehörigkeit sind freiwillig. Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer erkennen mit ihrer eigenhändigen Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilen damit ihre Einwilligung, alle Angaben zur Person für die Ausleihverbuchung elektronisch zu speichern.

- (3) Minderjährige können Benutzerinnen bzw. Benutzer werden, sobald sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen sie die schriftliche Einwilligung einer bzw. eines Erziehungsberechtigten oder deren bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung aller anfallenden Gebühren.
- (4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei Bischofsheim. Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Das Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises ist gebührenpflichtig nach der Gebührenordnung.

§ 4

Formen der Benutzung

Die Benutzung von Medien kann in den Räumen der Bücherei oder durch Ausleihe außer Haus geschehen.

§ 5

Zusätzliche Leistungen der Bücherei

- (1) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Dies geschieht entweder durch die Benutzerinnen bzw. den Benutzer selbst am OPAC (dem Katalog für die Benutzerinnen bzw. die Benutzer) oder durch die Bücherei auf Wunsch einer Benutzerin bzw. eines Benutzers. Vorbestellungen sind nach der Gebührenordnung gebührenpflichtig. Die vorbestellten Bücher werden für die Benutzerin bzw. den Benutzer über einen Zeitraum von sieben Ausleihtagen nach ihrem Eintreffen in der Bücherei und Versand der Benachrichtigung zurückgelegt.
- (2) Im Auftrag der Benutzerinnen bzw. Benutzer beschafft die Bücherei nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig nach der Gebührenordnung.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes gemäß den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes. Das Kopieren ist kostenpflichtig.
- (4) Benutzerinnen und Benutzer können die Multimedia- und Internetarbeitsplätze gemäß den festgelegten Nutzungsbedingungen benutzen. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Für schuldhaft herbeigeführte Schäden der Hard- und Software kann die Benutzerin oder der Benutzer haftbar gemacht werden. Die Nutzung ist kostenpflichtig und in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 6 Ausleihe außer Haus

- (1) Bis auf die ausdrücklich als Präsenzbestände gekennzeichneten Medien können alle Medien gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises außer Haus entliehen werden. Präsenzbestände sind Medien, die als Informationsbestand jederzeit den Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen. Die Entscheidung darüber trifft die Büchereileitung.
- (2) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist in der Regel 20 Öffnungstage. Besonders audiovisuelle Medien können kürzeren Ausleihfristen unterliegen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bücherei die Ausleihfrist verkürzen.
- (3) Die Anzahl der Medien einer Art, die zur gleichen Zeit mit einem Benutzerausweis entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung beschränkt werden.
- (4) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bücherei auf Antrag der Benutzerinnen bzw. der Benutzer die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs bis zu zweimal verlängern.
- (5) Die Bücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7 Maßnahmen gegen säumige Benutzerinnen bzw. Benutzer

- (1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren nach der Gebührenordnung zu zahlen, auch wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bücherei schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird die Benutzerin bzw. der Benutzer nach dem Ablauf von 14 Ausleihtagen erneut gemahnt. Zeigt auch die zweite Mahnung keinen Erfolg, kann der Zivilrechtsweg beschritten werden. Bei Minderjährigen wird die Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für die Mahnung entstandenen Verwaltungsgebühren sind von den Gemahnten pauschal nach der Gebührenordnung zu erstatten.
- (2) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisgebühren sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann auf dem Wege der Klage bzw. des Mahnverfahrens erfolgen.
- (3) Die Bücherei kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 8

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bücherei sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzerinnen bzw. die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrem Bemerken der Bücherei mitzuteilen.
- (2) Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer müssen sich in den Büchereiräumen an die ausgehängte Hausordnung halten. Während der Öffnungszeiten nimmt die Büchereileitung bzw. ihre Vertretung das Hausrecht wahr.
- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen Haus- oder Benutzungsordnung hat die Büchereileitung das Recht, Benutzerinnen bzw. Benutzer aus der Bücherei zu weisen. Auch der Ausschluss von der Benutzung auf Dauer oder für eine gewisse Zeit unter Einziehung des Benutzerausweises ist möglich. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 9

Haftung der Benutzerinnen bzw. der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Büchereimedien während der Benutzung haben die Benutzerinnen bzw. die Benutzer oder ihre gesetzliche Vertretung vollen Ersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Sie haften in jedem Fall, auch bei einer unzulässigen Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die Benutzerinnen bzw. die Benutzer oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter.

§ 10

Haftung der Bücherei

- (1) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Geld oder sonstige Wertgegenstände, die in den Bibliotheksräumen abhanden kommen.
- (2) Für Beschädigungen von Abspielgeräten, die durch Büchereimedien entstanden sein könnten, wird ebenfalls nicht gehaftet.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsheim, den 28.06.2002

gez. Bersch
Bürgermeister